

STATUTEN UYC MONDSEE

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.) Der Verein führt den Namen Union-Yacht-Club Mondsee, abgekürzt "UYCMo".
- 2.) Er hat seinen Sitz in Mondsee und erstreckt seine Tätigkeit weltweit, wobei der Schwerpunkt in Österreich liegt.

§ 2 Zweck

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt den Sport, vor allem den Segelsport auf gemeinnütziger Basis zu pflegen und zu fördern.
2. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt am 1. 1. und endet am 31.12.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die nachstehenden ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a) die Errichtung und Erhaltung von Einrichtungen, die den Mitgliedern die Ausübung des Segelsports erleichtern;
 - b) die Abhaltung von regionalen, nationalen und internationalen Regatten;
 - c) die Förderung der Mitglieder bei der Teilnahme an auswärtigen Regatten;
 - d) die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder und des seglerischen Nachwuchses;
 - e) Förderung des Kontaktes der Mitglieder untereinander, insbesondere durch Abhaltung geselliger Veranstaltungen und Schaffung von diesem Zwecke dienenden Einrichtungen. Diese Einrichtungen und Veranstaltungen stehen für alle Mitglieder offen und werden ohne Gewinnabsicht betrieben. Allfällige Gewinne sind ausschließlich für statutengemäße Zwecke zu verwenden.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:
 - a) Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge
 - b) fallweise nötige Umlagen
 - c) Einhebung von Liegeplatz- und Krangebühren
 - d) allfällige Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
 - e) Startgelder bei Regatten
 - f) Subventionen und Sponsoreinnahmen
 - g) Spenden, Sammlungen, letztwillige Verfügungen und sonstige Zuwendungen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder sind in folgende Kategorien unterteilt:

- a) Ehrenmitglieder
- b) Vollmitglieder
- c) Familienmitglieder
- d) Beitragende Mitglieder
- e) Jugendmitglieder
- f) Saisonmitglieder

Eine weitere Unterteilung der Mitgliederkategorien in Unterkategorien kann durch die Geschäftsordnung festgelegt werden.

Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5 Ehrenmitglieder

1. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Segelsport oder den Verein besondere Verdienste erworben haben und des Schwimmens kundig sind. Den Vorschlag hat der Vorstand mit Stimmeneinhelligkeit zu machen.

2. Über die Ernennung entscheidet die Generalversammlung mit 9/10 der abgegebenen Stimmen, wobei der entsprechende Antrag auf die Tagesordnung zu setzen ist. Die Abstimmung erfolgt ausnahmslos geheim und durch Stimmzettel.

3. Das Ergebnis der Abstimmung wird nur mit „angenommen“ oder „nicht angenommen“ ohne Angabe der Stimmzahlen bekannt gegeben. Ein Grund für die Ablehnung ist nicht anzugeben

§ 6 Vollmitglieder

1. Als Vollmitglieder können auf Grund eines schriftlichen Ansuchens Personen aufgenommen werden, die nach Ansicht des Vorstandes eine angemessene Zeit Jugend-, Saisonmitglieder, Beitragende Mitglieder oder Familienmitglieder waren, das 18. Lebensjahr überschritten haben und des Schwimmens kundig sind.

2. Name, Alter, Beruf und Adresse des Bewerbers, sowie Art und Dauer seiner bisherigen Mitgliedschaft sind jedem ausübenden Mitglied mit Stimmrecht gleichzeitig mit der Einladung zur Generalversammlung schriftlich bekannt zu geben. Es kann auf bereits für den Verein erbrachte besondere Leistungen des Bewerbers hingewiesen werden.

3. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung ausnahmslos in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel ohne vorherige Debatte über die Person des Bewerbers. Ein Bewerber ist nur dann aufgenommen, wenn seine Aufnahme von mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen befürwortet wird und von weniger als einem Fünftel (1/5) der abgegebenen Stimmen abgelehnt wird.

4. Das Ergebnis der Abstimmung wird nur mit "aufgenommen" oder "abgelehnt" ohne Angabe der Stimmzahlen bekannt gegeben. Ein Grund für die Ablehnung ist nicht anzugeben.

5. Der Vorstand entscheidet darüber, ob ein bereits abgelehnter Bewerber ein weiteres Mal zur Aufnahme als ausübendes Mitglied mit Stimmrecht zugelassen werden kann. Im Falle der Zulassung zu einer weiteren Abstimmung, die bei der nächstfolgenden Generalversammlung zu erfolgen hat, erhält der abgelehnte Bewerber bis dorthin den Status eines Saisonmitgliedes.

§ 7 Familienmitglieder

Als Familienmitglieder können Ehegatten oder Lebensgefährten von Vollmitgliedern und Ehrenmitgliedern oder Eltern von Jugendmitgliedern auf Grund eines schriftlichen Ansuchens aufgenommen werden. Sie müssen des Schwimmens kundig sein. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Änderung des Mitgliederstatus auf Grund eines schriftlichen Ansuchens mit absoluter Stimmenmehrheit, im Falle der Ablehnung die nächstfolgende Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Grund für die Ablehnung ist nicht anzugeben. Mit Ausnahme der Eltern von Jugendlichen ist pro ausübendes Mitglied mit Stimmrecht nur ein Familienmitglied möglich. Für den Fall des Ablebens des Vollmitgliedes oder des Ehrenmitgliedes behält das Familienmitglied seinen Status.

§ 8 Beitragende Mitglieder

Nur Vollmitglieder können sich auf den Status eines Beitragenden Mitgliedes zurückstufen lassen. Auf Antrag einlangend bis zum 1. Jänner entscheidet der Vorstand mit absoluter Stimmenmehrheit über die Rückstufung. Beitragende Mitglieder haben in der Generalversammlung weder Sitz noch Stimme.

§ 9 Jugendmitglieder

1. Als Jugendmitglieder können Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr aufgenommen werden, die nachweislich des Schwimmens kundig sind und schriftlich ansuchen, wobei das Ansuchen von den Erziehungsberechtigten mitzuunterschreiben ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit absoluter Stimmenmehrheit.

2. Die Jugendmitglieder des Vereines bilden dessen Jugendabteilung. Der Vorstand kann mit absoluter Stimmenmehrheit nähere Bestimmungen über die Jugend-Abteilung erlassen.

§ 10 Saisonmitglieder

1. Saisonmitglied kann jede Person werden, die schriftlich um Saisonmitgliedschaft ansucht, das 18. Lebensjahr überschritten hat und des Schwimmens kundig ist. Die Aufnahme als Saisonmitglied wird vom Vorstand mit absoluter Stimmenmehrheit beschlossen.

2. Die Saisonmitgliedschaft gilt für das laufende Vereinsjahr. Auf Antrag kann der Vorstand die Saisonmitgliedschaft jeweils um 1 Jahr verlängern.

§ 11 Rechte der Mitglieder

1. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Vollmitglieder und sind des Mitgliedsbeitrages sowie allfälliger Umlagen enthoben.

2. Die Vollmitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen das Bootsmaterial und die sonstigen Einrichtungen des Vereines zu benützen (auch Segelboote und Segelsurfer und Zubehör hierzu einzustellen) und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen; sie haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung; sie zahlen einen Aufnahmebeitrag (ausgenommen dann, wenn sie unmittelbar nach Ende der Jugendmitgliedschaft als Vollmitglieder aufgenommen werden oder wenn die Mitgliedschaft im besonderen sportlichen Interesse des Clubs liegt) und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.

3. Die Beitragenden Mitglieder und Familienmitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen Einrichtungen des Vereines zu benützen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen; sie haben weder Sitz noch Stimme in der Generalversammlung und sind nicht berechtigt, auf dem Vereinsgelände Boote und Surfer sowie Zubehör hierzu einzustellen; sie zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.

4. Jugendmitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen das Bootsmaterial und die sonstigen Einrichtungen des Vereines zu benützen (auch Jugend-Segelboote und Segelsurfer und Zubehör hierzu einzustellen) und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen; sie zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.

5. Saisonmitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen die Einrichtungen des Vereines zu benützen (auch Segelboote und Segelsurfer und Zubehör hierzu einzustellen) und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen; sie zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, haben aber weder Sitz noch Stimme in der Generalversammlung.

6. Ehrenmitglieder, Vollmitglieder, Beitragende Mitglieder, Familienmitglieder und Jugendmitglieder sind berechtigt, das Clubabzeichen zu tragen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

2. Wer das Vereinseigentum benützt, haftet für alle hieraus durch eigene Schuld verursachten Schäden.

3. Die Segelboote und Segelsurfer des Vereines, der ausübenden Mitglieder mit Stimmrecht und der Ehren-, Saison- und Jugendmitglieder sind vom Eigner in das Yachtregister des ÖSV eintragen zu lassen. Solche eingetragenen Segelboote und Segelsurfer sind berechtigt, den Clubstander zu führen. Die Mitglieder haben dem Verein alle zur Führung des Yachtregisters erforderlichen Angaben über ihre Segelboote und Segelsurfer zu machen.

4. Mitglieder haben ihre jeweiligen Post- und E-Mailadressen, sowie deren Änderungen unverzüglich dem Schriftführer bekannt zu geben oder die Adressen über die Homepage (Mitgliederbereich) selbst zu ändern. Teilt das Mitglied dem Verein die neue Wohnanschrift (Zustellanschrift) nicht mit und kann diese nicht in einfacher Weise festgestellt werden, dann sind alle Schriftstücke in Vereinsangelegenheiten an die zuletzt bekannte Wohnanschrift (Zustellanschrift) zu senden und gelten für den Verein mit dem Tag der Rücksendung durch die Post als zugestellt.

5. Kommt ein Mitglied (durch Einbringung einer Anklage oder durch Einbringung eines Strafantrages) in den Verdacht, eine gerichtlich strafbare Handlung, die mit einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe bedroht ist, vorsätzlich begangen zu haben, dann hat es dies, sobald es ihm möglich ist, unverzüglich dem Verein anzuzeigen. Der Vorstand hat – unter Berücksichtigung der Art und der Publizität des Deliktes – über die Suspendierung dieses Mitgliedes von allen Rechten und Pflichten bis zur Beendigung des Strafverfahrens zu entscheiden.

§ 13 Beiträge

1. Der Aufnahmebeitrag der Vollmitglieder sowie die Mitgliedsbeiträge der Beitragenden Mitglieder, Familienmitglieder, Jugend- und Saisonmitglieder werden durch die Generalversammlung festgesetzt. Sie sind bis längstens 1. April für das laufende Jahr im Voraus, der Saisonbeitrag sofort bei Aufnahme zu entrichten. Alle anderen Beiträge und deren Fälligkeit beschließt der Vorstand.

2. Vollmitglieder, die fällige Beiträge noch schuldig sind, sind in der Generalversammlung weder stimmberechtigt noch wählbar. Aufnahmebeiträge und Mitgliedsbeiträge können vom Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

3. Der Mitgliedsbeitrag ist nach dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2000 (falls dieser nicht mehr verlautbart wird, dem an seine Stelle tretenden oder ihm am nächsten kommenden Index) wertgesichert. Basiszahl ist der für das Jahr 2017 verlautbarte Durchschnitt (138,0). Der Mitgliedsbeitrag steigt oder fällt daher in dem Maße als die Indexzahl des der Beitragsvorschrift vorangegangenen Jahresdurchschnittes gegenüber der Basiszahl steigt oder fällt. Schwankungen der Indexzahl von unter 5 % bleiben dabei unberücksichtigt, Schwankungen über 5 % werden jedoch im vollen Ausmaße vorgeschrieben (einschließlich der 5%igen Freigrenze) und kaufmännisch auf volle Euro gerundet. Die neu errechnete Indexzahl stellt die Basis für jede weitere Erhöhung bzw. Verminderung des Mitgliedsbeitrages dar.

§ 14 Ruhen oder Herabstufung der Mitgliedschaft

1. Ist einem Vollmitglied, Beitragendem Mitglied oder einem Familienmitglied die Ausübung seiner Mitgliedschaft aus privaten oder beruflichen Gründen nicht oder nicht im vollen Umfang möglich, so kann er diese für die Dauer von fünf Jahren ruhend stellen. Alternativ kann sich ein Vollmitglied auf Beitragendes Mitglied herabstufen lassen. Diese Absicht ist dem Vorstand bis 1. Jänner schriftlich mitzuteilen, der darüber mit absoluter Stimmenmehrheit entscheidet. Die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten sind in dieser Zeit ausgesetzt.
2. Nach Ablauf der Frist gem. Z.1 oder wenn die Gründe für die Ruhendstellung oder Herabstufung vor Ablauf dieser Frist wegfallen, hat das Mitglied dies dem Vorstand schriftlich anzuzeigen, der dann die Rückstufung in den ursprünglichen Mitgliederstatus mit absoluter Stimmenmehrheit beschließt. In diesem Fall ist bei Vollmitgliedern weder ein neuerliches Aufnahmeverfahren über die Generalversammlung noch eine neuerliche Bezahlung der Aufnahmegebühr notwendig.
3. Verstreicht die Frist gem. Z.1 ohne dass das Mitglied den Vorstand schriftlich kontaktiert, so endet im Falle des Ruhens die Mitgliedschaft. Für eine Wiederaufnahme der Mitgliedschaft ist dann ein neuerliches schriftliches Aufnahmeansuchen zu stellen. Eine Mitgliedschaft als Vollmitglied ist in diesem Fall sofort möglich, jedoch ist ein neuerliches Aufnahmeverfahren über die Generalversammlung durchzuführen und sind die Mitgliedsbeiträge für den Zeitraum zwischen Beendigung und Wiederaufnahme der Mitgliedschaft nachzuzahlen, wobei diese Nachzahlung mit der Höhe der Aufnahmegebühr begrenzt ist. Für den Fall der Rückstufung einer beitragenden Mitgliedschaft in eine Vollmitgliedschaft ist diese Bestimmung sinngemäß anzuwenden.

§ 15 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Streichung
 - d) Ablauf des Ruhens der Mitgliedschaft gem. § 13a Z.3
 - e) Ausschließung
 - f) Auflösung des Vereines
2. Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand spätestens bis Ende des Vereinsjahres schriftlich angezeigt werden, widrigenfalls der Beitrag auch für das nächste Vereinsjahr zu bezahlen ist.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder anderer Schulden an den Verein länger als drei Monate im Rückstand ist, unbeschadet seiner Verpflichtung, die Schulden zu zahlen. Der Streichung muss eine Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes vorangehen, worin auf diese Maßnahme aufmerksam gemacht wird. Ein gestrichenes Mitglied kann wieder aufgenommen werden, wobei die Regelungen einer Neuaufnahme anzuwenden sind. Ob vor einer Wiederaufnahme als Vollmitglied eine Saisonmitgliedschaft notwendig ist, entscheidet der Vorstand.
4. Die Ausschließung eines Mitgliedes aus dem Verein kann geschehen:
 - a) wegen unüberlegter Unternehmungen zu Wasser oder grober Fahrlässigkeit dabei,
 - b) wegen eines das Ansehen des Vereines schädigenden Benehmens,
 - c) wegen unkollegialen Benehmens,

- d) wegen einer unehrenhaften Handlung,
- e) wegen grober mutwilliger oder fahrlässiger Beschädigung des Vereinseigentums.
- f) wegen grober Verstöße gegen statutarische Bestimmungen und/oder der Clubordnung.

In solchen Fällen hat der Vorstand die Untersuchungen zu führen, das Mitglied zur Rechenschaft zu ziehen und in Ermangelung einer ausreichenden Rechtfertigung die Ausschließung zu beantragen.

Über die Ausschließung entscheidet die Generalversammlung, nötigenfalls in einer außerordentlichen Sitzung ausnahmslos in einer geheimen Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit.

5. Wer seine Mitgliedschaft durch Austritt, Streichung, Ablauf der Ruhendfrist oder Ausschließung verloren hat, hat keinerlei Anspruch auf die von ihm geleisteten Beiträge, Umlagen und Spesen oder auf das Vereinsvermögen.

§ 16 Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsprüfer
- d) Das Schiedsgericht

§ 17 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes in der gültigen Fassung.
2. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
3. Außerordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand in dringenden Fällen und müssen von ihm dann einberufen werden, wenn es eine Generalversammlung oder mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder oder die Rechnungsprüfer verlangen. Bei einer außerordentlichen Generalversammlung dürfen nur jene Dinge behandelt werden, zu deren Zweck diese einberufen wurde.
4. Die Einladung mit Zeitpunkt und Tagesordnung einer ordentlichen Generalversammlung hat mindestens 3 Wochen vorher, einer außerordentlichen Generalversammlung mindestens 10 Tage vorher an alle Vollmitglieder und Ehrenmitglieder per Rundschreiben zu erfolgen. Das Protokoll der vorhergehenden Generalversammlung ist im internen Teil der Website zu veröffentlichen und stimmberechtigten Mitgliedern ohne Internetzugang 14 Tage vor der neuen Generalversammlung zur Einsicht bereitzuhalten.
5. Anträge, deren Gegenstand nicht auf der Tagesordnung steht, müssen bei ordentlichen Generalversammlungen mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingebracht werden. Später einlangende Anträge können nur dann in die Verhandlung aufgenommen werden, wenn die Tagesordnung einen Punkt für verschiedene Anträge (Allfälliges) enthält und mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen dafür sind, dass der Antrag zur Besprechung und Abstimmung zugelassen wird. Ausgenommen ist ein Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, der stets zur Beratung und Abstimmung kommen muss. Anträge, deren Annahme einer qualifizierten Mehrheit bedarf, dürfen nur zur Verhandlung kommen, wenn sie auf der Tagesordnung stehen. Bei einer außerordentlichen Generalversammlung sind über das Thema der Tagesordnung hinausgehende Anträge nicht zulässig.
6. Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn kein anderes Stimmverhältnis durch die Statuten oder die Geschäftsordnung vorgeschrieben ist. Bei

Stimmengleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden als entscheidend.

7. Zur Beschlussfähigkeit muss mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch Vollmacht vertreten sein, doch kann ein Mitglied außer der eigenen nicht mehr als eine Stimme vertreten. Bei Ausschließung von Mitgliedern ist eine Vertretung nicht zulässig.

8. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 14 Tagen, jedoch nicht früher als nach einer Viertelstunde eine neue Generalversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Der Zeitpunkt der zweiten Generalversammlung kann schon gleichzeitig in der Ausschreibung der ersten festgesetzt werden.

9) Ist die Beschlussfähigkeit einmal festgestellt, so bleibt diese bis zum Ende unbeschadet des Umstandes, dass einzelne Mitglieder die Generalversammlung vorzeitig verlassen, bestehen.

10. Sind der Obmann oder sein Stellvertreter aus welchen Gründen auch immer daran gehindert den Vorsitz der Generalversammlung zu führen, so übernimmt diese Aufgabe das an Jahren älteste zugehörige anwesende Ehrenmitglied, bzw. wenn ein solches nicht anwesend ist, das an Jahren älteste Vollmitglied.

§ 18

Der Generalversammlung ist insbesondere vorbehalten:

- a) das Protokoll der letzten Generalversammlung nach Verlesung zu genehmigen;
- b) den Jahresbericht des Obmannes und der Ämterführer entgegenzunehmen;
- c) den Rechenschaftsbericht und den Rechnungsabschluss unter Einbindung der Rechnungsprüfer entgegenzunehmen und zu genehmigen;
- d) Beschlussfassung über das Budget
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, von 2 Rechnungsprüfern und des Protokollprüfers; (siehe §§ 19, 21 u. 22)
- g) Ehrenmitglieder zu ernennen, Vollmitglieder aufzunehmen und Mitglieder auszuschließen;
- h) den Aufnahmebeitrag für Vollmitglieder und die Mitgliedsbeiträge für ausübende Mitglieder mit und ohne Stimmrecht, Familienmitglieder, Jugend- und Saisonmitglieder festzusetzen, wobei ein diesbezüglicher Antrag in der Tagesordnung enthalten sein muss;
- i) die Geschäftsordnung des Vereines zu genehmigen oder abzuändern, wofür mindestens eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen erforderlich ist;
- j) Genehmigung von Rechtsgeschäften betreffend Vereinsvermögen zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
- k) die Statuten abzuändern, wofür mindestens eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmen erforderlich ist;
- l) Beschlussfassung über freiwillige Auflösung des Vereines;
- m) Bei- und Austritt zu bzw. von anderen Vereinen.

§ 19 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter, dem Oberbootsmann, dem Schriftführer, dem Kassier und bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern. Alle Vorstandsmitglieder werden aus den Vollmitgliedern von der Generalversammlung auf ein Jahr gewählt und sind wieder wählbar.

2. Mit Ausnahme des Obmanns darf ein Vorstandsmitglied bis zu zwei weitere Funktionen bekleiden, wobei die Funktion des Schriftführers und des Kassiers nicht kombiniert werden dürfen.

2. Eine geheime Wahl durch Stimmzettel hat zu erfolgen, wenn für eine Funktion mehr als ein Kandidat zur Verfügung steht und kann über Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.
3. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu die Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Weiters hat er das Recht, bei Bedarf ein zusätzliches Mitglied zu kooptieren.
4. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ausübende Mitglied mit Stimmrecht, das die Notsituation erkennt, zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes gemeinsam mit 2 weiteren stimmberechtigten Mitgliedern umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
5. Vorstandmitglieder bekleiden ihr Amt als Ehrenamt, sollen ihre Fähigkeiten uneigennützig dem Verein angedeihen lassen und haben neben ordnungsgemäßer Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben dafür zu sorgen, dass Statuten, Geschäftsordnung und alle anderen, das Clubleben betreffenden Vorschriften eingehalten werden, insbesondere dadurch, dass sie sich während der Segelsaison möglichst oft am Clubgelände aufhalten.
6. Der Vorstand hat die Interessen des Vereines wahrzunehmen. Er fasst im Namen des Vereines rechtsverbindliche Beschlüsse über alle Gegenstände, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
7. Der Vorstand beschließt mit absoluter Stimmenmehrheit, sofern in diesen Statuten kein anderes Stimmenverhältnis vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder persönlich anwesend und wenigstens ein weiteres durch Vollmacht vertreten sein. Jedes Vorstandsmitglied kann nur eine solche Vollmacht übernehmen.
9. Dem Vorstand kommt insbesondere zu:
 - a) die Delegierten in den ÖSV oder für andere Zwecke zu bestimmen und wieder abzuberaufen,
 - b) Vollmitglieder, Familienmitglieder, Jugend- und Saisonmitglieder aufzunehmen,
 - c) das Vereinseigentum zu verwalten,
 - d) die aus den Vereinsmitteln für Vereinszwecke erforderlichen Ausgaben zu bestimmen und Voranschläge auszuarbeiten.
 - e) die Generalversammlung einzuberufen, sowie die Tagesordnung festzulegen,
 - f) die Beschlüsse der Generalversammlung zu vollziehen,
 - g) Regatten und Veranstaltungen, die das Clubleben fördern, zu organisieren, sowie die Beteiligung an auswärtigen Regatten zu fördern,
 - h) die Streichung von Mitgliedern zu verfügen.

§ 20 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Die übrigen Vorstandsmitglieder unterstützen den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen, die den Verein verpflichten, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (=vermögenswerte Dispositionen) die des Obmannes und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung eines weiteren, vertretungsbefugten Vorstandsmitgliedes. In seinem Zuständigkeitsbereich ist jedes Vorstandsmitglied bis zu dem vom Vorstand

festgelegten Höchstbetrag alleine zeichnungsfähig.

3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden. Falls der Kassier oder der Schriftführer nicht erreichbar ist, kann die Vertretung wechselseitig erfolgen.

4. Der Obmann beruft den Vorstand ein (bestimmt die Gegenstände seiner Verhandlungen, sorgt für die Ausführung seiner Beschlüsse), führt in den Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung den Vorsitz und leitet die Verhandlungen.

5. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

6. Dem Obmannstellvertreter und in weiterer Folge dem an Lebensjahren ältesten Vorstandsmitglied stehen alle Befugnisse des Obmannes bei dessen Verhinderung zu.

7. Der Oberbootsmann ist für alles bewegliche und unbewegliche Vereinseigentum verantwortlich, ausgenommen die Kasse und Material, das zum Verkauf bestimmt ist. Er hat dem Vorstand Reparaturen, Nachschaffungen und Neuanschaffungen vorzuschlagen und hierfür Kostenvoranschläge einzuholen. Er muss dem Vorstand anzeigen, wenn das Vereinseigentum durch die Schuld einzelner Mitglieder Schaden gelitten hat und muss die Bewertung dieses Schadens einleiten.

8. Der Schriftführer führt die Mitgliederliste, erledigt die Korrespondenz, verwaltet das Archiv und führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

9. Der Kassier hebt die Beiträge von den Mitgliedern ein, führt die Bücher über die finanzielle Gebarung des Vereines, verwaltet die Kasse und führt die laufenden und vom Vorstand freigegebenen Zahlungen durch. Er haftet persönlich für die Kasse sowie das Material, das zum Verkauf bestimmt ist.

10. Die Funktionsperiode des Vorstandes beginnt und endet mit dem der Generalversammlung folgenden Monatsersten.

§ 21 Rechnungsprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Auf ungewöhnliche Ausgaben oder Einnahmen, und vor allem auf Insich-Geschäfte, ist besonders einzugehen.

3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 15, § 16 und § 17 sinngemäß.

§ 22 Protokollprüfer

1. Der Protokollprüfer wird von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

2. Dem Protokollprüfer obliegt die Prüfung des Protokolles der Generalversammlung. Er hat darüber der folgenden Generalversammlung zu berichten.

§ 23 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten haben die betroffenen Mitglieder vor Anrufung eines ordentlichen Gerichtes der Berufung eines vereinsinternen Schiedsgerichtes zuzustimmen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im

Sinne des Vereinsgesetzes in der geltenden Fassung und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ausübenden Mitgliedern mit Stimmrecht oder Ehrenmitgliedern des Vereines zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ausübendes oder Ehrenmitglied des Vereines zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ außer der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3. Macht ein Mitglied, welches vom Vorstand hierzu aufgefordert wurde, innerhalb der Frist keinen Schiedsrichter namhaft, kann der Vorstand für dieses Mitglied einen Schiedsrichter bestellen. Handelt es sich um eine Streitigkeit zwischen einem Mitglied und dem Vorstand, wird die Ersatzbenennung durch die Rechnungsprüfer vorgenommen.

4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

5. Beiden Parteien steht danach jedoch die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes offen.

§ 24 Anti-Doping-Regelungen

1. Für den Union Yachtclub Mondsee, dessen Mitglieder, Mitarbeiter und Betreuungspersonen gemäß § 1a Z 3 ADBG 2007 (insbesondere Ärzte, Trainer, Physiotherapeuten, Masseur, Funktionäre, Familienangehörige und Manager) gelten die Anti-Dopingregelungen der World Sailing (etwa laut Racing Rules of Sailing, Rule 5, und Regulation 21) sowie anderer einschlägiger internationaler Fachverbände und die Anti-Doping-Regelungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 (ADBG 2007) idgF.

a) Insbesondere sind die Bestimmungen des § 18 Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 für das Handeln der Organe, Mitarbeiter und Betreuungspersonen gemäß § 1a Z 3 ADBG 2007 (insbesondere Ärzte, Trainer, Physiotherapeuten, Masseur, Funktionäre, Familienangehörige und Manager) und die Anti-Doping-Regeln in der Wettfahrtordnung und der Disziplinarordnung des ÖSV verbindlich.

b) Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen (insbesondere ADRV laut WADC) sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des Österreichischen Segelverbandes die gemäß § 4a ADBG 2007 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen (internationalen) Sportfachverbandes gemäß § 15 ADBG.

c) Die Entscheidungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) können bei der Unabhängigen Schiedskommission (USK; § 4b ADBG) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 ADBG zur Anwendung kommen.

d) Internationale Sportlerinnen und Sportler (International-Level Athletes laut World Sailing Regulation 21 (Anti-Doping) unterliegen jedenfalls der Gerichtsbarkeit des Court of Arbitration for Sport (CAS) und dürfen jede nationale, österreichische Entscheidung sogleich und auch in jeder Phase eines nationalen, österreichischen Instanzenzuges beim Court of Arbitration for Sport (CAS) bekämpfen; möglicherweise sind Rechtsmittel gar exklusiv an den CAS (World Sailing Regulation 21.13) zu richten. Internationale Sportlerinnen/Sportler und der Österreichische Segelverband haben zusätzlich eine entsprechende Schiedsvereinbarung auf den CAS abzuschließen. World Sailing Regulation 21.8.3 ermöglicht es bei entsprechender Zustimmung, Fälle sogleich und unmittelbar an den CAS heranzutragen, also nicht nur die Unabhängige Schiedskommission, sondern auch die ÖADR zu umgehen.

2. Der Union Yachtclub Mondsee hat insbesondere auch:

a) seine Mitglieder, Mitarbeiter und Betreuungspersonen gemäß § 1a Z 3 ADBG 2007 (insbesondere Ärzte, Trainer, Physiotherapeuten, Masseur, Funktionäre, Familienangehörige und Manager) zu verpflichten,

aa) die sich aus den Anti-Dopingregelungen des ÖSV ergebenden Pflichten und Verfahren – insbesondere jene des § 17a Abs 1 dieser Satzung – einzuhalten und anzuerkennen;

ab) die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen anzuerkennen;

b) das Anrufungsrecht und die Entscheidungsbefugnisse der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission und der Unabhängigen Schiedskommission und/oder des Court of Arbitration for Sport (CAS) anzuerkennen;

c) an Schwerpunktregatten oder Meisterschaften teilnehmende Mitglieder (oder diese Teilnahme ihrer Mitglieder dulden Vereine) auszuschließen, die die Verpflichtung gemäß lit (a) und/oder (b) trotz schriftlicher Aufforderung nicht eingehen und/oder – sofern erforderlich – die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 nicht abgeben.

§ 25 Bekenntnis zur Integrität im Sport

Spielmanipulation und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine ernstzunehmende Bedrohung für die Integrität und Glaubwürdigkeit des Sports geworden. Der Union Yachtclub Mondsee und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethnischen und kulturellen Werten des Sports. Der Verein und seine Mitglieder treten daher aktiv für Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der Verein und seine Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Vereinszwecks auch von den Mitgliedern als Verhaltensmaxime ein.

§ 26 Bekenntnis für Respekt und gegen Gewalt

Der Union Yachtclub Mondsee verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlich, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Der Union Yachtclub Mondsee verpflichtet sich

- die Würde aller zu respektieren, unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, sozialer und ethnischer Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischer Überzeugung und wirtschaftlicher Stellung,
- alle gleich und fair zu behandeln,
- keinerlei Gewalt anzuwenden (insbesondere keine sexuelle Gewalt oder sexualisierte Übergriffe in Worten, Gesten, Handlungen und Taten),
- die persönlichen Grenzen und individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz achten und sich dementsprechend zu verhalten,
- sich bei Konflikten um offene, gerechte und humane Lösungen zu bemühen,
- die Eigenverantwortlichkeit und Selbstständigkeit zu unterstützen,
- ein pädagogisch verantwortliches Handeln anzustreben,
- soziales und faires Verhalten und den nötigen Respekt gegenüber anderen zu leben,
- anzuerkennen, dass das Interesse jedes und jeder Einzelnen, seine/ihre Gesundheit und sein/ihr Wohlbefinden über den Interessen und den Erfolgszielen des ÖSV und des Vereins stehen,
- Maßnahmen dem Alter, der Erfahrung sowie dem aktuellen physischen und psychischen Zustand anzupassen,
- nach bestem Wissen und Gewissen den Gebrauch verbotener Mittel (Doping) zu unterbinden und Suchtgefahren (Drogen, Alkohol- und Nikotinmissbrauch) vorzubeugen sowie
- durch gezielte Aufklärung und Wahrnehmung der Vorbildfunktion negativen Entwicklungen entgegenzuwirken.

§ 27 Freiwillige Auflösung

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens dafür mittels eingeschriebenen Briefes einberufenen Generalversammlung unter Zustimmung von mindestens zwei Drittel aller ausübenden Mitglieder mit Stimmrecht beschlossen werden, wobei namentlich abzustimmen ist. Ist die Auflösung beschlossen, so bestimmt die Generalversammlung die Art der Liquidierung und die Liquidatoren. Das nach der Liquidierung und Tilgung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen des Vereines darf nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO, insbesondere für Organisationen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen, verwendet werden.

§ 28 ÖSV

Der Union-Yacht-Club Mondsee unterwirft sich der jeweiligen Satzung des Österreichischen Segelverbandes (ÖSV) und anerkennt, dass Strafen (Verweis, Sperre, Suspendierung und Ausschließung) die vom ÖSV verhängt werden, durchzuführen sind.

§ 29 Bekanntmachungen

Rechtsgültige Bekanntmachungen erfolgen, sofern in den Statuten nicht anderes bestimmt ist, durch Rundschreiben per Post, Fax oder E-Mail an die Mitglieder. Nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Mitgliedes kann dieses rechtsgültige Bekanntmachungen - mit Ausnahme solcher gemäß § 27 - ausschließlich per E-Mail erhalten.

§ 30 Geschäftsordnung

Durch eine Geschäftsordnung, die sich im Rahmen dieser Statuten halten muss und von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit zu beschließen ist, können noch genaue Bestimmungen zu diesen Statuten getroffen werden.

Die Geschäftsordnung ist mit den Statuten den Mitgliedern bei Aufnahme auszufolgen.

§ 31 Gleichbehandlung

1. Der Union Yachtclub Mondsee bekennt sich vorbehaltlos zu den Grundsätzen der Gleichbehandlung

2. Soweit in diesen Statuten personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich gleichermaßen auf Personen weiblichen, männlichen und diversen Geschlechts in gleicher Weise.

§ 32 Datenschutzgrundverordnung

Die in der „Erklärung gem. Datenschutzgrundverordnung“ angeführten Daten werden vom Verein zum Zwecke der Mitgliederverwaltung und Beitragsvorschreibung verarbeitet. Eine Weitergabe an Dritte – mit Ausnahme der Weitergabe an den Österreichischen Segelverband ÖSV), den Oberösterreichischen Segelverband (OÖSV) und den Union Yachtclub Traditionsverband – ist unzulässig.

§ 33 Schlussbestimmung

Diese Statuten wurden in der ordentlichen Generalversammlung am 25. März 2023 beschlossen und ersetzen alle zuvor erlassenen Statuten.